

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 55/09 B

L 6 U 1140/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 U 2908/05 (SG Ulm)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. Januar 2009
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin beruft sich auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Sie rügt, das LSG habe seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG) verletzt. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann die Rüge des Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn die Klägerin sich auf einen Beweisantrag beziehen kann, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach Sinn und Zweck der Regelung kann das Übergehen von Beweisanträgen die Revisionsinstanz nur eröffnen, wenn das LSG vor der Entscheidung durch förmlichen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass der Beteiligte die Sachaufklärungspflicht noch nicht als erfüllt ansieht (sog Warnfunktion; vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29). Zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten muss der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt oder wiederholt worden sein (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31; BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6).
- 3 Die Klägerin hat zwar geltend gemacht, sie habe mit Schriftsätzen vom 18.11. und 15.12.2008 die Ladung des Sachverständigen Dr. H. zum Termin zur mündlichen Verhandlung beantragt und konkrete Fragen an den Sachverständigen formuliert. Sie hat jedoch nicht behauptet, einen förmlichen Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten zu haben. Sie hat den Verfahrensfehler eines übergangenen Beweisantrags nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet.
- 4 Falls die Klägerin die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch Übergehen des Fragerechts geltend machen wollte, wird die Rüge eines solchen Verfahrensmangels aus ihrem Vorbringen nicht deutlich. Sie hat auch nicht dargelegt, dass das Urteil des LSG auf einem entsprechenden Verfahrensfehler beruhen könnte.
- 5 Soweit die Klägerin mit dem letzten Absatz der Beschwerdebegründung auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend machen wollte, wirft sie schon keine



Rechtsfrage auf, die sich auf die Auslegung und Anwendung von Bundesrecht (§ 162 SGG) bezieht.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)